

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erstellung von BWU, Bauwerksdiagnostik und geotechnischer Untersuchung

§ 1 Geltung

1. Die Rechtsbeziehungen des Auftragnehmers (AN) zu seinem Auftraggeber (AG) bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen.
2. Davon abweichende Geschäftsbedingungen des AG werden nur Vertragsinhalt, wenn sie der AN ausdrücklich und schriftlich anerkennt.

§ 2 Auftrag

1. Die Annahme des Auftrages sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des AN.
2. Gegenstand des Auftrages ist die Feststellung von Tatsachen, Darstellung von Erfahrungssätzen, Ursachenermittlung, Überprüfung und Bewertungen.
3. Der konkrete Umfang und Verwendungszweck wird mit der Auftragserteilung verbindlich festgelegt.
4. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung nach dem allgemeinen Stand der Wissenschaft und den jeweils allgemeinen Grundsätzen der Technik, insbesondere unter Beachtung der einschlägigen Methoden zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung. Die Wahl der Methode und die Art der Untersuchung nach sachgemäßem Ermessen bestimmt wird. Die gewählte Methode wird im Gutachten vermerkt.
5. Schriftliche Ausarbeitungen werden dem AG in zweifacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Weitere Exemplare werden gesondert in Rechnung gestellt. Texte, Karten und sonstige graphische Darstellungen werden in einer Ausfertigung und einer Kopie geliefert. Mehrfertigungen und/oder deren farbige Anlage sind zusätzlich zu vergüten.
6. Untersuchungsproben bleiben mangels anderweitiger Vereinbarungen mit der Erteilung des Auftrages Eigentum des Auftraggebers. Eine Verwahrungspflicht nach Erledigung des Auftrages besteht nicht. Sollte eine Aufbewahrung gewünscht werden, ist diese gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.

§ 3 Durchführung des Auftrags

1. Der Auftrag ist entsprechend den für Sachverständige gültigen Grundsätzen unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.
2. Das Untersuchungsergebnis basiert auf dem zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden allgemeinem Stand der Wissenschaft und den jeweils allgemeinen Grundsätzen der Technik, insbesondere unter Beachtung der einschlägigen Methoden. Einen bestimmten Erfolg, insbesondere ein vom AG gewünschtes Ergebnis, kann der AN nur im Rahmen objektiver und unparteiischer Anwendung seiner Sachkunde gewährleisten.
3. Soweit es notwendig oder zweckmäßig ist kann sich der AN bei der Vorbereitung und Ausarbeitung des Gutachtens der Hilfe sachverständiger Kollegen und Mitarbeiter bedienen. Ist zur sachgemäßen Erledigung des Auftrages die Zuziehung von Sachverständigen anderer Disziplinen erforderlich, so erfolgt deren Beauftragung durch den AN. Soweit hierdurch Kosten anfallen ist die vorherige schriftliche Zustimmung des AG erforderlich.
4. Im übrigen ist der AN berechtigt, zur Bearbeitung des Auftrages auf Kosten und in Vertretung des AG die notwendigen und üblichen Untersuchungen und Versuche nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen oder durchführen zu lassen, Erkundigungen einzuziehen, Nachforschungen anzustellen, Reisen und Besichtigungen vorzunehmen sowie Fotos und Zeichnungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Soweit hier unvorhergesehene oder im Verhältnis zum Zweck des Gutachtens zeit- und kostenaufwendige Untersuchungen erforderlich werden, ist der AG darüber zu informieren. Hierzu ist vor der Durchführung durch den AN vom AG die Kostenzustimmung einzuholen.
5. Der AN wird vom AG ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen, die für die Erstattung des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen und Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, ist ihm vom AG hierfür eine besondere Vollmacht auszustellen.
6. Das Gutachten ist innerhalb des in der Auftragsvergabe und Annahme vereinbarten Zeitraumes zu erstatten, der sich um die jeweilige Bearbeitungszeit angefragter oder mitwirkender externer Stellen, wie z.B. Behörden, verlängern kann.
7. Nach Erledigung des Auftrages und Zahlung der vereinbarten Vergütung hat der AN die ihm vom AG zur Durchführung des Gutachtauftrages überlassenen Originaldokumente innerhalb einer angemessenen Frist wieder zurückzugeben.
8. Der AN ist verpflichtet, das Gutachten sofort nach Übergabe einer kritischen Überprüfung zu unterziehen und insbesondere auf Vollständigkeit zu überprüfen. Rügen sind schriftlich unter Angabe der Gründe vorzubringen. Sollte nach 7 Tagen der Übergabe keine Rüge erfolgt sein, gilt das Gutachten als abgenommen. Ist der AG ein Kaufmann im Sinne des HGB sind Rügen gegenüber der Leistung des AN innerhalb von 21 Tagen ab Kenntnis vom AG zu übermitteln. Entscheidend ist der Zugang der Rüge. Spätere Rügen sind ausgeschlossen.

§ 4 Pflichten des AG

1. Der AN ist nur dem zum Zeitpunkt der Auftragserteilung geltenden allgemeinem Stand der Wissenschaft und den jeweils allgemeinen Grundsätzen der Technik, insbesondere unter Beachtung der einschlägigen Methoden verpflichtet. Der AG darf dem AN keine Weisungen erteilen, die dessen tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis seines Gutachtens verfälschen können. Der AG hat die unparteiische und objektive Erstellung des Gutachtens zu unterstützen.
2. Der AG hat dafür Sorge zu tragen, dass dem AN alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Auskünfte und Unterlagen (z. B. Rechnungen, Zeichnungen, Berechnungen, Schriftverkehr als ordnungsgemäße Kopierunterlagen oder wenn erforderlich als Originale) unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. Der AN ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Erstattung des Gutachtens von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Schweigepflicht des AN

1. Der AN unterliegt der Schweigepflicht. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen.
2. Diese Schweigepflicht gilt auch für alle im Betrieb des AN mitarbeitenden Personen, soweit diese dem Einflussbereich des AN unterstehen.
3. Der AN ist zur Offenbarung, Weitergabe oder eigenen Verwendung der bei der Gutachterstattung erlangten Kenntnis befugt, wenn er aufgrund von gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet ist oder die Herkunft für Dritte nicht nachvollziehbar unmittelbar ist (, die Daten also ohne Orts- und Personenbezug verwendet werden).
4. Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, wird der AN die gesetzlichen Vorschriften beachten und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gem. Anlage zu § 9 BDSG zum Schutz der Daten gegen Missbrauch treffen. Der AN verpflichtet sich die übermittelten personenbezogenen Daten nur zu Vertragserfüllungszwecken zu verwenden, nicht an Dritte weiterzuleiten, sie nicht unbefugt zu nutzen und/oder zu verarbeiten. Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bestehen.

§ 6 Urheberrechtsschutz

1. Der AN behält an den von ihm erbrachten Leistungen das Urheberrecht.
2. Insoweit darf der AG das im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten mit allen Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen Einzelheiten nur für den Zweck verwenden, für den es vereinbarungsgemäß bestimmt ist.
3. Eine darüber hinausgehende Weitergabe des Gutachtens an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder -kürzung ist dem AG nur mit Einwilligung des AN gestattet.
4. Eine Veröffentlichung des Gutachtens bedarf in jedem Falle der Einwilligung des AN. Vervielfältigungen sind nur im Rahmen des Verwendungszwecks des Gutachtens gestattet.

§ 7 Honorar

1. Der AN hat Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der ausdrücklichen Vereinbarung, die im Zuge eines Angebotes oder der Auftragsbestätigung getroffen wird.
2. Daneben können Nebenkosten und Auslagen nach vorheriger Vereinbarung mit dem AG diesem in Rechnung gestellt werden
3. Dem Honorar des AN und den Kosten externer Hilfskräfte und Sachverständiger anderer Disziplinen und den Nebenkosten (allg. Bürokosten, pauschalierte Nebenkosten oder Nebenkosten und Auslagen mit Einzelnachweis) ist die Mehrwertsteuer in der bei Vertragsabschluss gesetzlich bestimmten Höhe zuzurechnen.

§ 8 Zahlung - Zahlungsverzug

1. Das vereinbarte Honorar ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Gutachtens ohne Abzug fällig.
2. Ist ein Vorschuss vereinbart, so ist dieser vor Auftragsbearbeitung fällig.
3. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen und nur zahlungshalber angenommen.
4. Gegen Ansprüche des AN kann der AG nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des AG unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der AG nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag beruht.
5. Vom Auftraggeber verlangte Abweichungen vom Untersuchungsprogramm oder der Auftragsbestätigung verändern das Honorar nach Maßgabe der vereinbarten Einheitspreise. Wurden Pauschalpreise vereinbart, bleiben Abweichungen unberücksichtigt, es sei denn, dass es sich um nachträglich verlangte oder notwendig gewordene Leistungen handelt. Diese werden vergütet wie vergleichbare, bereits vereinbarte Leistungen. Wenn derartige Vereinbarungen nicht vorliegen, gilt die Vergütung geschuldet, die sich aus dem nachgewiesenen Zeitaufwand der HOAI errechnet.

§ 9 Fristüberschreitung

1. Die Frist zur Ablieferung des Gutachtens (vgl. § 3 Abs.7) beginnt mit Vertragsabschluss. Benötigt der AN für die Erstattung des Gutachtens Unterlagen des AG (vgl. § 4 Abs.2) oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt die Frist erst nach Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses.
2. Bei der Überschreitung des Abliefertermins kann der AG nur im Falle des Leistungsverzuges des AN oder der vom AN zu vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen.
3. Der AN kommt nur in Verzug, wenn er die Lieferverzögerung des Gutachtens zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, tritt Lieferverzug nicht ein. Die Ablieferungsfrist verlängert sich entsprechend, und der AG kann hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Wird durch solche Lieferhindernisse dem AN die Erstattung des Gutachtens völlig unmöglich, so wird er von seinen Vertragspflichten frei. Auch in diesem Falle steht dem AG ein Schadensersatzanspruch nicht zu.
4. Der AG kann neben Lieferung Verzugschadensersatz nur verlangen, wenn dem AN Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§ 10 Kündigung

1. AG und AN können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären.
2. Wichtige Gründe, die den AG zur Kündigung berechtigen, sind u.a. Verstoß gegen die Pflichten zur objektiven, unabhängigen und unparteiischen Gutachtenerstattung.
3. Wichtige Gründe, die den AN zur Kündigung berechtigen, sind u.a. Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des AG; Versuch unzulässiger Einwirkung des AG auf den AN, die das Ergebnis des Gutachtens verfälschen kann (vgl. § 4 Abs. 1); wenn der AG in Schuldnerverzug gerät; wenn der AG in Vermögensverfall gerät; wenn der AN nach Auftragsannahme feststellt, dass ihm die zur Erledigung des Auftrags notwendige Sachkunde fehlt.
4. Im übrigen ist eine Kündigung des Vertrages ausgeschlossen.
5. Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Teilleistungen nur insoweit zu, als diese für den AG objektiv verwendbar ist.
6. In allen anderen Fällen behält der AN den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen bzw. Nebenkosten. Sofern der AG im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 25% des vereinbarten Honorars für die vom AN noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

§ 11 Gewährleistung

1. Als Gewährleistung kann der AG nur kostenlose Nachbesserung des mangelhaften Gutachtens verlangen.
2. Wird nicht innerhalb angemessener Zeit nachgebessert oder schlägt die Nachbesserung fehl, kann der AG Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Honorars (Minderung) verlangen.
3. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung dem AN schriftlich angezeigt werden; andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch. Ist der AG ein Kaufmann im Sinne des HGB sind Rügen gegenüber der Leistung des AN innerhalb von 21 Tagen ab Kenntnis zu übermitteln, spätere Rügen sind ausgeschlossen.
4. Bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften bleibt ein Anspruch auf Schadensersatz unberührt.

§ 12 Haftung

1. Der AN haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur dann, wenn er oder seine Mitarbeiter die Schäden durch ein mangelhaftes Gutachten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Alle darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüche werden ausgeschlossen. Dieses gilt auch für Schäden, die bei der Nachbesserung oder die durch nachträgliche Änderung der Basisparameter, die zur Erstellung des Gutachtens verwendet worden sind, entstehen.
2. Die Rechte des AG aus Gewährleistung gemäß § 11 werden dadurch nicht berührt. Die Ansprüche wegen Lieferverzugs sind in § 9 abschließend geregelt.
3. Schadensersatzansprüche, die nicht der kurzen Verjährungsfrist des § 638 BGB unterliegen, verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Eingang des Gutachtens beim AG.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

1. Erfüllungsort ist ausschließlich die berufliche Niederlassung des AN.
2. Ist der AG Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Hauptsitz des AN ausschließlicher Gerichtsstand.
3. Der gleiche Gerichtsstand wie in Ziffer 2 gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahe kommt.